

**Pressemitteilung: Angriff auf das EU-System handelbarer Emissionsrechte vorläufig abgewehrt!**

Am 3. Dezember hat die Bundesregierung das seit längerem angekündigte Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 beschlossen. Damit sollten eigentlich die Maßnahmen beschrieben und festgelegt werden, mit denen Deutschland seine Emissionen an Treibhausgasen bis 2020 um mindestens 40% gegenüber 1990 reduziert. Dies ist für einen Teil der notwendigen Reduktionen aber nicht erfolgt. Erst im Laufe des nächsten Jahres soll Bundeswirtschaftsminister Gabriel für 22 Mio. t CO<sub>2</sub>-äq. einen Regelungsvorschlag vorlegen.

Ursprünglich hatte Bundesumweltministerin Hendricks die gesetzliche Stilllegung eines Teiles der deutschen Kohlekraftwerke vorgeschlagen. Da dies rechtlich nicht ohne Entschädigungszahlungen an die Kraftwerksbetreiber zulässig wäre, lehnte dies Gabriel ab. Nachdem er vergeblich versucht hatte, die Kraftwerksbetreiber zu einer „freiwilligen“ Stilllegung zu bewegen, schlug er Mitte November vor, mit einem nationalen Gesetz die Betreiber von fossilen Kraftwerken in Deutschland zu zwingen, zusammen 22 Mio. t CO<sub>2</sub>-äq. gegenüber den von der Bundesregierung erwarteten Emissionen bei der Stromerzeugung zu reduzieren. Die Reduktionsverpflichtungen sollten dabei zunächst entsprechend den historischen Emissionen zugeteilt werden. Anschließend sollten dann diese Verpflichtungen auf einzelne Anlagen konzentriert und/oder übertragen werden können. Das wäre dann faktisch ein eigenes deutsches ETS innerhalb des EU-ETS.

Die Anlagen, die unter das EU-ETS fallen, besitzen aber Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen, die gemäß Artikel 9 Abs. 1 der EU-Richtlinie über Industrieemissionen von nationalen Behörden nicht begrenzt werden dürfen. Diese Anlagen dürfen so viel emittieren, wie sie wollen, solange sie dafür jährlich entsprechend viele EU-Emissionsberechtigungen bei den jeweils zuständigen Behörden abgeben. Dieses Recht gilt selbstverständlich auch für die Kohlekraftwerke in Deutschland. Emissionsbeschränkungen können im EU-ETS weder für einzelne Anlagen noch für Anlagen-Gruppen vorgenommen werden, sondern ausschließlich für das EU-ETS insgesamt. Und das kann nur auf EU-Ebene beschlossen werden. **Die Umsetzung des Gabriel-Vorschlages würde daher das EU-ETS in seinen Grundpfeilern aushebeln und wäre mit EU-Recht unvereinbar!**

Der Vorschlag war aber auch klimapolitisch unsinnig. Denn die von den Kohlekraftwerken in Deutschland ggf. nicht verbrauchten EU-Emissionsrechte würden an deren Stelle von anderen EU-ETS-Anlagen für deren Emissionen verbraucht werden. Im besten Fall würde Deutschland dadurch zwar sein 40%-Ziel erreichen, aber nur dadurch, dass es seine Emissionen zum Teil in andere EU-Länder exportiert. Dem Klimaschutz wäre damit nicht gedient, im Gegenteil. Der 2008 erreichte Fortschritt hin zu einer echten EU-Klimaschutzpolitik würde dadurch wieder zurückgedreht. Es wäre eine Renationalisierung der EU-Klimaschutzpolitik – vergleichbar einem teilweisen Ausstieg Deutschlands aus der EURO-Währungsunion. Der bvek hat daher den beiden SPD-Ministern „Afd-lern beim Klimaschutz“ vorgeworfen.

Gabriel hat seinen Vorschlag nun kurzfristig wieder zurückgezogen. Das relevante Kapitel 4.3.2 im Aktionsprogramm mit der Bezeichnung „Weiterentwicklung fossiler Kraftwerkspark“ wurde umbenannt in „Weitere Maßnahmen, insbesondere im Stromsektor“ und völlig neu formuliert. Das Reduktionsziel von 22 Mio. t CO<sub>2</sub>-äq. wurde zwar aufrechterhalten, aber nun als Ziel für alle Sektoren und nur noch „unter besonderer Berücksichtigung des Stromsektors und des europäischen Zertifikatehandels“ vorgegeben. Der Bundeswirtschaftsminister „wird in 2015 dazu einen Regelungsvorschlag vorlegen.“ **Der Angriff auf die Grundpfeiler des EU-ETS und die Renationalisierung der deutschen Klimaschutzpolitik wurde somit abgewehrt - vorläufig.** Denn was Gabriel letztlich vorschlagen wird, ist noch völlig unklar. Und Hendricks hat in einer Pressemitteilung schon deutlich gemacht, dass zumindest sie davon ausgeht, dass die „22 Mio. t als Minderungsverpflichtung auf den gesamten Kraftwerkspark in Deutschland verteilt werden.“ Sie gibt sich mit ihrem Angriff auf das EU-ETS also noch nicht geschlagen.

Diese Angriffe auf das EU-ETS machen aber auch deutlich, wie wichtig eine echte Reform und Weiterentwicklung des EU-ETS ist, wie sie der bvek vorgeschlagen hat, z. B. durch Einbeziehung der Verkehrssektoren mit deren Treibstoffen in das EU-ETS. Denn nur dann wird der öffentlichen Kritik am EU-ETS überzeugend die Grundlage entzogen und ein Rückfall in nationales Ordnungsrecht verhindert. Ein solcher würde dem Klimaschutz nicht helfen, sondern nur volkswirtschaftlich höhere Kosten verursachen.